



Wie schütze ich meine Person und mein Vermögen, wenn ich dazu alleine nicht (mehr) imstande bin?

INHALT DES LEITFADENS...

Einleitung	3
Ein neuer Schutzstatus	4
Außergerichtlicher Schutz	7
Gerichtlicher Schutz: vorläufige Verwaltung im neuen Stil	10
Wie verläuft das Verfahren für die Betreuung?	12
Wie wird der Betreuer bestimmt?	15
Wie sieht die Betreuung in der Praxis aus?	18
Die Vertrauensperson	22
Was geschieht, wenn die geschützte Person Handlungen verrichtet, für die sie für handlungsunfähig erklärt worden ist?	25
Pflichten des Betreuers	27
Vermögensplanung	29
Welche Übergangsbestimmungen gibt es?	30

EINLEITUNG

Im Leben müssen immer wieder Entscheidungen getroffen werden. Manche Erwachsene können dies nicht (mehr) alleine tun und brauchen dazu Hilfe. Deshalb hat der Gesetzgeber einen neuen Schutzstatus vorgesehen.

Der neue Schutzstatus ist am 1. September 2014 in Kraft getreten. Durch die neuen Rechtsvorschriften, die auf der alten Regelung der vorläufigen Verwaltung beruhen, werden auch die anderen Schutzregelungen, wie z.B. die verlängerte Minderjährigkeit, ersetzt. Außerdem erhält der außergerichtliche Schutz einen gesetzlichen Rahmen.

Vor allem aber hat sich die Sichtweise verändert: Jede Person, auch wenn sie an einer Behinderung gleich welcher Art leidet, muss ihre Eigenständigkeit so gut wie möglich bewahren. Das neue Gesetz geht deshalb von den Fähigkeiten der Person (und nicht von ihrer Unfähigkeit) aus: Was kann sie noch selber entscheiden, bei welchen Entscheidungen braucht sie Hilfe und welche Entscheidungen müssen besser an ihrer Stelle getroffen werden?

Auf der Grundlage der Antworten auf diese Fragen kann - entweder in Form einer Vollmacht oder in Form einer Betreuung - ein individuell zugeschnittener Schutzstatus entworfen werden, der so wenig wie möglich

in das Leben der betreffenden Person eingreift und ihr größtmögliche Eigenständigkeit verleiht. Dabei wird, noch mehr als es früher der Fall war, einer Regelung ohne Eingreifen des Richters der Vorzug gegeben.

Die geschützte Person und ihre Familie bestimmen mit, wie die Schutzregelung aussehen soll. Betreuer und Friedensrichter erkundigen sich vorab nach der Meinung der geschützten Person und/oder ihrer Vertrauensperson und berücksichtigen diese Meinung noch mehr.

Diese Broschüre, die auf Initiative der König-Balduin-Stiftung, des Königlichen Verbands des Belgischen Notariatswesens und des FÖD Justiz entstanden ist, gibt Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen mit Bezug auf diese neue Regelung für Menschen, die sich bei der Verwaltung ihres Vermögens oder ihrer Person beistehen lassen möchten.

In dieser Broschüre wird dargelegt, wie die neuen Regelungen des gerichtlichen und außergerichtlichen Schutzes aussehen, warum sie abgeändert wurden, wie die Verfahren ablaufen und was diese Regelungen in der Praxis für alle Betroffenen bedeuten. So können die Möglichkeiten dieses neuen Schutzstatus voll ausgeschöpft werden.

1

EIN NEUER
SCHUTZSTATUS

• Für wen ist der Schutz bestimmt?

Manche Erwachsene können ihre Interessen nicht (mehr) selber vertreten, wenn sie bestimmte Entscheidungen treffen müssen: heiraten oder sich scheiden lassen, Geld verwalten, sich einer ärztlichen Behandlung unterziehen, ein Darlehen aufnehmen usw. Sie haben demzufolge – in geringerem oder größerem Maße – Schutz nötig.

Der Gesetzgeber sieht einen solchen Schutz entweder in außergerichtlicher oder in gerichtlicher Form vor. Dieser Schutzstatus ist für volljährige Personen bestimmt, die aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Gesundheitszustands – ganz oder teilweise, vorübergehend oder endgültig – nicht (mehr) imstande sind, ihr Vermögen oder ihre persönlichen Rechte zu verwalten. Dieser Status richtet sich ebenfalls an Volljährige, die sich in einem Zustand der Verschwendungssucht befinden. (siehe Kasten auf Seite 11).

Seit dem 1. September 2014 sind **neue Bestimmungen für geschützte Personen** in Kraft.

Tom (16 Jahre) wurde mit einer leichten geistigen Behinderung geboren. Seine Eltern fragen sich, wie es weitergehen soll, wenn er volljährig ist, denn dann können sie ihre elterliche Autorität nicht mehr ausüben. Welche Antwort gibt ihnen die neue Regelung? (Lesen Sie auf Seite 31)

Diese Bestimmungen ersetzen die früheren Schutzregelungen für volljährige Personen: die vorläufige Verwaltung, auf der die neue Regelung beruht; die verlängerte Minderjährigkeit, durch die eine erwachsene geschützte Person wie ein Minderjähriger unter 15 Jahren angesehen wurde; die Entmündigung, durch die die betreffende Person für handlungsunfähig erklärt wurde; und die

Zuweisung eines gerichtlichen Pflegers, etwa im Falle von Verschwendungssucht. Auch der **außergerichtliche Schutz**, der es ermöglicht, jemandem eine Vollmacht zu erteilen, ohne dafür auf ein Gericht zurückzugreifen, hat nun einen gesetzlichen Rahmen erhalten.

• Warum war ein neuer Schutzstatus vonnöten?

Die bestehenden Schutzregelungen boten keine Antwort auf alle möglichen Situationen. So betraf die am häufigsten angewandte Maßnahme – die vorläufige Verwaltung – nur die Verwaltung von Vermögen. In der neuen **Regelung kann der Betreuer nicht nur über das Vermögen wachen, sondern auch über die persönlichen Rechte der geschützten Person.**

Die größte Neuerung in der **neuen Regelung** besteht in der **veränderten Sichtweise**. Unter der alten Regelung verloren geschützte Personen häufig ihre Eigenständigkeit. Es wurde lange Zeit unterschätzt, welche Auswirkungen dies auf ihr Leben und ihr Wohlbefinden haben konnte.

Unter dem Druck der Emanzipationsbewegung der Personen mit Behinderung hat sich die Meinung über Menschen, die (vorübergehend) handlungsunfähig sind, verändert und die Tabus mit Bezug auf Geisteskrankheiten sind verschwunden. Das von Belgien ratifizierte Übereinkommen der

Paula (69 Jahre) führt noch ein eigenständiges Leben, aber sie wird immer vergesslicher und ist manchmal verwirrt. Ihrem Arzt zufolge zeigt sie erste Anzeichen von Demenz. Ihre Kinder befürchten das Schlimmste. Wie kann das neue Gesetz Paula helfen? (Lesen Sie auf Seite 32)

Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sieht vor, dass diese Personen so gut wie möglich am Gesellschaftsleben teilhaben sollen.

Deshalb kehrt das Gesetz die bis dahin bestehende Logik um: Der Grundsatz ist nicht mehr **Handlungsunfähigkeit**, sondern **Handlungsfähigkeit**. Der Friedensrichter kann künftig für Menschen, die (vorübergehend) nicht (für sich) selber Entscheidungen treffen können, eine individuell zugeschnittene Begleitung vorsehen, die so wenig wie möglich in ihr Leben eingreift.

ZWEI SCHUTZREGELUNGEN

Fortan gibt es zwei Regelungen für den Schutz der Person und/oder ihres Vermögens: den außergerichtlichen Schutz und den gerichtlichen Schutz.

Beim **außergerichtlichen Schutz** kann eine Person jemandem, dem sie vertraut, die Vollmacht erteilen, in ihrem Namen Handlungen mit Bezug auf ihr Vermögen zu verrichten, ohne dass der Richter eingreifen muss.

Beim **gerichtlichen Schutz** sieht der Friedensrichter eine individuell zugeschnittene Begleitung für die geschützte Person vor. Dazu bestellt er einen Betreuer, um dieser Person beizustehen oder sie zu vertreten.

Der Vorzug wird stets der am wenigsten eingreifenden Maßnahme gegeben, d.h. dem außergerichtlichen Schutz. Diese Maßnahme lässt den Personen die Möglichkeit, ihr Leben so weit wie möglich selber zu gestalten. Nur dann, wenn diese Lösung keinen ausreichenden Schutz (mehr) bietet, kann ein gerichtlicher Schutz - mit Bestellung eines Betreuers - in Betracht gezogen werden.



Karin (42 Jahre) ist schizophran und leidet manchmal an akuten Psychosen. Manchmal weiß sie genau, was sie sagt und tut, und manchmal nicht. Ihr Umfeld befürchtet, dass sie dann Dummheiten begehen könnte. Was kann das neue Gesetz für Karin tun? *(Lesen Sie auf Seite 33)*

2

AUSSERGERICHTLICHER SCHUTZ

• Die Vollmacht: Grundlage des außergerichtlichen Schutzes

Durch den außergerichtlichen Schutz erhalten Personen, die noch fähig sind, ihren Willen zu äußern, die Möglichkeit, Maßnahmen zu ergreifen für den Fall, wo sie nicht mehr fähig sein werden, am Gesellschaftsleben teilzunehmen. Sie können so selber bestimmen, wie ihr Vermögen verwaltet werden soll, wenn sie es selber nicht mehr verwalten können.

Um einen außergerichtlichen Schutz zu organisieren, muss auf eine Vollmacht zurückgegriffen werden. Durch eine Vollmacht kann eine Person (Vollmachtgeber) einer anderen Person (Bevollmächtigter), meist einem Familienmitglied, den Auftrag erteilen, ihr Vermögen (ganz oder teilweise) zu verwalten.

Der Bevollmächtigte kann so im Namen und für Rechnung des Vollmachtgebers alle Handlungen verrichten, die in der Vollmacht vorgesehen sind. Der Vollmachtgeber bleibt handlungsfähig, was die übrigen Handlungen betrifft.

Die Erteilung der Vollmacht kann im Prinzip privatschriftlich erfolgen, d.h. allein zwischen

Die Vollmacht muss registriert werden, bevor der Vollmachtgeber unfähig geworden ist, seinen Willen zu äußern. Wird die Vollmacht nicht registriert, endet sie in dem Moment, wo der Vollmachtgeber sich in einem Zustand befindet, der eine Betreuung rechtfertigt.

dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten, ohne Hinzuziehung eines Notars. Aber in den meisten Fällen sollte die Vollmacht - angesichts ihres Inhalts (wenn es beispielsweise um den Verkauf eines unbeweglichen Guts geht) - vor einem Notar abgeschlossen werden.

Die Vollmacht kann sofort wirksam werden, aber der Vollmachtgeber kann auch entscheiden, dass die Vollmacht erst wirksam wird, wenn er nicht mehr fähig ist, seinen Willen zu äußern.

• Wie läuft der außergerichtliche Schutz ab?

Es wurde bereits früher von der Vollmacht Gebrauch gemacht, aber es war nichts vorgesehen für den Fall, wo der Vollmachtgeber unfähig wurde, seinen Willen zu äußern. Im neuen Gesetz wird dies nun genau geregelt.

Die vor dem 1. September 2014 erteilten Vollmachten bleiben gültig. Da diese Vollmachten nicht im neuen Zentralregister registriert sind, ist die neue Regelung über den außergerichtlichen Schutz nicht auf sie anwendbar.

Der außergerichtliche Schutz tritt - ohne Eingreifen des Richters - in Kraft, sobald der Vollmachtgeber unfähig wird, seinen Willen zu äußern. Nach der neuen Regelung kann die Vollmacht weiterlaufen, wenn drei Bedingungen erfüllt sind:

- Der Vollmachtgeber muss bei Erteilung der Vollmacht fähig sein, seinen Willen zu äußern.
- Die Vollmacht muss ausdrücklich darauf abzielen, diesen außergerichtlichen Schutz zu regeln.
- Die Vollmacht muss über die Kanzlei des Friedensgerichts oder über einen Notar im Zentralregister der Bevollmächtigungsverträge registriert werden.

Wenn der Bevollmächtigte bereits auf der Grundlage der Vollmacht gehandelt hat, setzt er seinen Auftrag einfach wie vereinbart fort.

Bevor Sie eine Vollmacht für ein Bankkonto erteilen, ist es ratsam, mit der Bank Kontakt aufzunehmen. Bei bestimmten Banken ist es möglich, eine Kontovollmacht zu erteilen, die im Falle von Unfähigkeit der Willensäußerung wirksam wird oder in diesem Fall weiterläuft.

Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, endet die Vollmacht, sobald der Vollmachtgeber sich in einem Zustand befindet, der eine Betreuung (gerichtlichen Schutz) rechtfertigt.

Nur wenn ein Problem mit Bezug auf die Einrichtung und die Ausführung der Vollmacht auftritt, greift der Friedensrichter ein und entscheidet, was mit der Vollmacht geschieht. Dazu stützt er sich auf eine ausführliche ärztliche Bescheinigung, die der Antragschrift beigefügt werden muss. Wenn der Friedensrichter dabei feststellt, dass die Vollmacht nicht mehr im Interesse des Vollmachtgebers ist, kann er sie anpassen oder ihr ein Ende setzen und gerichtlichen Schutz vorsehen.

• Was bedeutet das für den Vollmachtgeber?

Der Vorteil des außergerichtlichen Schutzes besteht darin, dass der Vollmachtgeber selber Maßnahmen mit Bezug auf sein Vermögen vorsehen kann für den Fall, wo er nicht mehr fähig sein wird, seinen Willen zu äußern. Auf diese Weise entscheidet er selber und behält somit mehr Eigenständigkeit.

Der Vollmachtgeber kann im Bevollmächtigungsvertrag auch eine Reihe von Grundsätzen aufnehmen, die der Bevollmächtigte bei der Ausführung seines Auftrags einhalten muss, wie etwa die Art und Weise, wie das Vermögen verwaltet werden muss.

DER NOTAR WEISS RAT

Der Notar kann dem Vollmachtgeber dabei helfen, die Vollmacht aufzusetzen. Er kann helfen, die Tragweite der Vollmacht zu beschreiben, und dafür sorgen, dass der Vollmachtgeber festlegt, was für ihn wichtig ist, ohne sich in Details zu verlieren, die den Handlungsspielraum des Bevollmächtigten unnötig einschränken. Der Notar sorgt auch dafür, dass die Vollmacht wirklich im Interesse der geschützten Person ist.

Außergerichtlicher Schutz betrifft nur die Verwaltung des Vermögens. Sobald ein Schutz für die Person notwendig wird, muss auf gerichtlichen Schutz zurückgegriffen werden.

3

GERICHTLICHER SCHUTZ: VORLÄUFIGE VERWALTUNG IM NEUEN STIL

Der Friedensrichter kann einen Betreuer bestellen, wenn der außergerichtliche Schutz nicht (mehr) ausreicht, um die Interessen einer volljährigen Person zu vertreten, die dies aufgrund ihres Gesundheitszustands selber nicht mehr kann oder sich in einem Zustand der Verschwendungssucht befindet (siehe Kasten). Das neue Gesetz stützt sich auf die alte Regelung der vorläufigen Verwaltung, modernisiert sie und weitet sie auf den Schutz der Person aus.

Die zu schützende Person wird als **erwachsene Person angesehen, die am Gesellschaftsleben teilnimmt** und so weit wie möglich selber entscheiden können muss. Der Betreuer muss dabei ihren Bedürfnissen und Wünschen so weit wie möglich Rechnung tragen.

Der Friedensrichter überprüft, was diese Person noch selber tun kann und was nicht mehr, ob vorübergehend oder endgültig. Er

erklärt diese Person für handlungsunfähig, was die Handlungen betrifft, die sie nicht mehr selbstständig verrichten kann, und weist ihr einen **Betreuer** zu.

Der Betreuer kann der geschützten Person **beistehen**, was bedeutet, dass sie ein gewisses Maß an Eigenständigkeit behält. Er muss nur eingreifen, um einer Handlung der geschützten Person Rechtsgültigkeit zu verleihen, beispielsweise indem er seine Zustimmung gibt oder ein Dokument (mit)unterzeichnet. Er handelt dann nicht an ihrer Stelle. Der Betreuer kann aber auch einen **Vertretungsauftrag** erhalten, was bedeutet, dass er an Stelle und für Rechnung der geschützten Person handelt und entscheidet.

Fortan kann der Friedensrichter nicht nur für die Verwaltung des **Vermögens** einen Betreuer bestellen, sondern auch für Handlungen, die die **Person** betreffen.

Das neue Gesetz ermöglicht es also, eine Schutzregelung vorzusehen, die besser auf

die Bedürfnisse der zu schützenden Person zugeschnitten ist.

VERSCHWENDUNGSSUCHT

Man spricht von Verschwendungssucht, wenn Personen ihr Geld für nutzlose Ausgaben verschwenden. Dieses Verhalten kann auf eine Geistesstörung zurückzuführen sein, was jedoch nicht immer der Fall ist. Unter der alten Regelung wurden verschwendungssüchtige Personen meistens unter Beistand eines gerichtlichen Pflegers gestellt. Auf der Grundlage des neuen Gesetzes kann für sie eine Betreuung vorgesehen werden, die sich auf den Beistand bei der Verwaltung des Vermögens beschränkt. Nur die zu schützende Person oder ihre Familie können den Friedensrichter darum ersuchen, diese gerichtliche Schutzmaßnahme anzuordnen.



4

WIE VERLÄUFT DAS VERFAHREN FÜR DIE BETREUUNG?

• Antragschrift

Der gerichtliche Schutz kann von der zu schützenden Person selbst, von einem Familienmitglied, von irgendeinem anderen Interessehabenden (Nachbar, Pfleger oder Sozialarbeiter) oder aber vom Prokurator des Königs beantragt werden. Die Antragschrift wird bei der Kanzlei des Friedensgerichts des Wohnorts oder Wohnsitzes der zu schützenden Person hinterlegt.

In bestimmten Fällen kann der Friedensrichter selber einen Betreuer bestellen, z.B. bei einem Antrag auf Zwangseinweisung eines Geisteskranken.

Die Antragschrift kann Vorschläge für die Art der Betreuung umfassen. Je besser der Friedensrichter informiert ist, umso einfacher ist es für ihn, eine individuell zugeschnittene Betreuung vorzusehen. Es steht eine Musterantragschrift zur Verfügung.

Die gerichtliche Schutzmaßnahme wird (rückwirkend) ab dem Tag der Einreichung der Antragschrift wirksam. Was jedoch

TIPP

In der Antragschrift kann der Antragsteller Vorschläge machen mit Bezug auf die Wahl des Betreuers (*siehe Seite 15*) und die Art und Reichweite seiner Befugnisse. Durch die Informationen in der Antragschrift kann der Friedensrichter sich ein besseres Bild darüber machen, was für die zu schützende Person am besten ist, und dementsprechend Entscheidungen treffen.

Handlungen betrifft, für die der Betreuer eine Ermächtigung braucht, wird der Schutz erst nach Veröffentlichung des Beschlusses im Belgischen Staatsblatt wirksam.

• Ausführliche ärztliche Bescheinigung

Der Antragschrift muss eine ausführliche ärztliche Bescheinigung beigelegt werden, die vor nicht mehr als fünfzehn Tagen erstellt wurde. Der Arzt muss darin den körperlichen und/oder geistigen Gesundheitszustand der zu schützenden Person schildern.

Es gibt ein Musterformular für die ausführliche ärztliche Bescheinigung, in dem aufgeführt ist, was der Arzt angeben muss. In diesem Formular wird klar vermerkt, welche Auswirkungen der Gesundheitszustand der Person auf ihr alltägliches Leben hat, damit der Friedensrichter die Folgen besser einschätzen und eine individuell zugeschnittene Betreuung ausarbeiten kann.

Nur im Dringlichkeitsfall oder wenn es absolut unmöglich ist, eine ausführliche ärztliche Bescheinigung beizufügen, kann die Antragschrift ohne diese Bescheinigung eingereicht werden. Der Friedensrichter beauftragt dann einen medizinischen Gutachter damit, ein Gutachten über den Gesundheitszustand der Person abzugeben.

Manche Hausärzte stellen lieber keine ärztliche Bescheinigung aus, um dem Vertrauensverhältnis zu ihrem Patienten nicht zu schaden und um nicht in einen Loyalitätskonflikt zwischen einem Elternteil und seinen Kindern zu geraten, wenn diese eine Schutzmaßnahme beantragen. Die ausführliche ärztliche Bescheinigung muss nicht unbedingt vom behandelnden Arzt, sondern kann auch von einem anderen Arzt ausgestellt werden.

• Bescheinigung über den Wohnsitz

Der Antragschrift muss auch eine vor nicht mehr als 15 Tagen erstellte Bescheinigung über den Wohnsitz der zu schützenden Person beigelegt sein.

• Vorladung

Die zu schützende Person, eventuell ihr Vater und/oder ihre Mutter, ihr (Ehe)partner und die Vertrauensperson werden zu einer Sitzung am Friedensgericht vorgeladen.

Diese Sitzung gibt dem Friedensrichter die Gelegenheit, das soziale Umfeld der zu schützenden Person zu identifizieren und die Beteiligten anzuhören. Diese soziale Komponente ist nämlich wichtig, um die Situation der zu schützenden Person zu bestimmen. Der Richter überprüft, was diese Person (noch) selber tun kann und bei welchen Handlungen sie Hilfe braucht. So kann er einen individuell zugeschnittenen Schutz vorsehen.



Die Personen, die in der Sitzung angehört werden, können einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Die anderen Familienmitglieder, die in der Antragschrift erwähnt sind, können auch darum ersuchen, angehört zu werden, oder dem Friedensrichter ihre Anmerkungen schriftlich übermitteln.

Der Friedensrichter kann die zu schützende Person und/oder ihre Vertrauensperson vorab getrennt anhören, damit sie ihm ganz ohne Druck ihre Ansichten schildern können.

5

WIE WIRD DER BETREUER BESTIMMT?

In der neuen Regelung wacht der Betreuer sowohl über das Vermögen als auch über die persönlichen Rechte der geschützten Person. Der Betreuer für das Vermögen und für die Person kann ein und dieselbe Person sein, aber es ist auch möglich, einen Betreuer für die Person (oder zwei, wenn es um die Eltern der geschützten Person geht) und einen oder mehrere Betreuer für die Verwaltung des Vermögens zu bestimmen.

• Ist es möglich, eine Vorzugserklärung abzugeben?

Wenn eine Person weiß, wen sie später als Betreuer haben möchte, kann sie dies in einer Vorzugserklärung festlegen. Dies ist beruhigend für Menschen, die befürchten, dass wichtige Entscheidungen sie betreffend von Dritten getroffen werden, die sie nicht kennen

oder die sie lieber nicht in ihrem Namen handeln sehen. In dieser Erklärung können auch andere Wünsche für die Betreuung aufgenommen werden.

Im Prinzip hält der Friedensrichter sich an die in der Erklärung angegebene Wahl. Er darf nur unter außergewöhnlichen Umständen davon abweichen und muss dann seine Entscheidung begründen. Bevor der Friedensrichter also den bzw. die Betreuer bestimmt, muss er das Zentralregister der Erklärungen über die Wahl eines Betreuers oder einer Vertrauensperson konsultieren, das alle Vorzugserklärungen enthält.

→ **Verfahren:** Die zu schützende Person gibt diese einseitige Erklärung vor dem Friedensrichter ihres Wohnortes oder

Wohnsitzes oder vor einem Notar ab. Die Erklärung wird im Zentralregister, das vom Königlichen Verband des Belgischen Notariatswesens geführt wird, registriert. Die Person kann ihre Wahl jederzeit ändern.

• Ein Betreuer aus der Familie oder ein professioneller Betreuer?

Wenn keine Vorzugserklärung abgegeben worden ist (oder es nicht möglich ist, der getroffenen Wahl Folge zu leisten), kann der Friedensrichter die in der Antragschrift aufgenommenen Vorzugsangaben berücksichtigen, ist aber nicht verpflichtet, dies zu tun. Falls keine Angaben gemacht worden sind, wird ein Betreuer aus der Familie, z.B. der Vater und/oder die Mutter der zu schützenden Person, der Ehepartner oder

Ein Betreuer aus der Familie kann beim Friedensrichter seine Wahl für seinen Nachfolger festlegen lassen. Es kann beispielsweise für Eltern eines geistig behinderten Kindes beruhigend sein, zu wissen, wer nach ihrem Tod die Interessen ihres Kindes vertritt.

ein anderes Familienmitglied, einem professionellen Betreuer vorgezogen.

Das neue Gesetz fördert die Bestimmung eines Betreuers aus der Familie, damit die Betreuung individuell auf die geschützte Person zugeschnitten werden kann. Man geht davon aus, dass ein Familienmitglied besser über die Art und Weise Bescheid weiß, wie die geschützte Person ihr Leben führen möchte.

Wenn es um komplexe Vermögen geht, können Richter jedoch einem professionellen Betreuer (Rechtsanwalt, Finanzexperte, Buchhalter, Notar) den Vorzug geben. Mit dem neuen Gesetz ist es nun sogar möglich, die Verwaltung des Vermögens einem professionellen Betreuer anzuvertrauen und für den Schutz der Person einen Betreuer aus der Familie vorzusehen.

• Wer darf nicht Betreuer sein?

Gewisse Personen dürfen nicht als Betreuer fungieren, wie etwa Personen, die selber unter gerichtlichen oder außergerichtlichen Schutz gestellt worden sind, die sich in einem Verfahren der kollektiven Schuldenregelung oder im Konkurs befinden, Leiter oder Personalmitglieder der Einrichtung, in der die geschützte Person wohnt, oder Personen, denen die elterliche Autorität entzogen worden ist.

EINE STIFTUNG ALS BETREUER

Durch die neue Schutzregelung können auch Privatstiftungen oder gemeinnützige Stiftungen die Rolle des Betreuers übernehmen.

Eltern können beispielsweise eine **Privatstiftung** gründen, um für ihr volljähriges Kind, das unfähig ist, seinen Willen zu äußern, zu sorgen. Sie mildern dadurch ihre große Angst, dass nach ihrem Tod niemand da ist, um sich um ihr Kind zu kümmern. Die Eltern können dieser Stiftung den Erbteil ihres Kindes anvertrauen. Die Verwalter müssen dann den Ertrag dieses Kapitals im Interesse des Kindes verwenden.

Auch **gemeinnützige Stiftungen** wie die König-Balduin-Stiftung können Betreuer sein. Das Vermögen wird dann einem Namensfonds mit eigenem geschäftsführenden Ausschuss anvertraut. Der Friedensrichter kontrolliert, ob alle Bedingungen erfüllt sind. Die Stiftung wacht über die ordnungsgemäße Verwaltung des Fonds.

6

WIE SIEHT DIE BETREUUNG
IN DER PRAXIS AUS?

Was kann die geschützte Person noch selber tun? Die Antwort auf diese Frage bestimmt, welche Rolle der Betreuer spielt und was das für die geschützte Person bedeutet.

• **Handlungsfähig oder nicht?**

Die Rolle des Betreuers hängt von der Handlungsfähigkeit der geschützten Person und vom Umfang ihres Vermögens ab. Sowohl für die Verwaltung des Vermögens als auch für die Ausübung der persönlichen Rechte muss der Friedensrichter von nun an **ausdrücklich festlegen, für welche wichtigen Handlungen die geschützte Person für unfähig erklärt wird.**

Mit anderen Worten: Anhand einer Checkliste legt der Richter die Handlungen fest, die die Person nicht mehr selber verrichten kann und bei denen der Betreuer ihr beistehen

oder sie vertreten muss. Und wenn er nichts festlegt? Dann wurde die geschützte Person nach der alten Regelung als vollkommen handlungsunfähig angesehen. Künftig ist es umgekehrt: Die Person bleibt handlungsfähig für die Angelegenheiten, für die der Richter nichts festlegt.

⇒ **Für die persönlichen Rechte**

Auf der Checkliste stehen einige Handlungen mit Bezug auf die Person, bei denen der Betreuer für die Person der geschützten Person beistehen oder sie vertreten kann: Wahl des Wohnorts, Antrag auf Namensänderung und Ausübung der elterlichen Autorität.

Auf der Checkliste stehen ebenfalls einige streng personenbezogene Handlungen, für die der Beistand oder die Vertretung durch den

Betreuer ausgeschlossen ist: heiraten, ein Kind anerkennen, das Stimmrecht ausüben oder um Sterbehilfe bitten. Für eine gewisse Anzahl dieser Handlungen kann der Friedensrichter im Moment selbst der Person doch erlauben, die Handlung selber zu verrichten, auch wenn sie ursprünglich dafür für handlungsunfähig erklärt worden war.

⇒ **Für das Vermögen**

Betroffen sein können die tägliche Verwaltung des Vermögens oder folgende Handlungen: ein Darlehen aufnehmen, Güter verpfänden oder sie hypothekarisch belasten, einen Geschäftsmietvertrag oder einen Mietvertrag von mehr als neun Jahren schließen, eine Schenkung oder ein Vermächtnis annehmen oder ein unbewegliches Gut kaufen. Was das Vornehmen einer Schenkung betrifft, siehe auch Seite 29.

• **Beistand oder Vertretung?**

Wenn die geschützte Person bestimmte Handlungen nicht mehr selber verrichten kann, entscheidet der Friedensrichter auch, ob der Betreuer ihr beistehen oder ob er sie vertreten muss.

⇒ **Beistand** bedeutet, dass die geschützte Person zwar selber, aber nicht selbstständig handeln kann: Sie handelt unter Aufsicht des Betreuers, der beispielsweise ein Dokument (mit)unterzeichnen oder seine Zustimmung geben muss, aber nicht an Stelle der

geschützten Person entscheidet. Der Beistand des Betreuers ist notwendig, um der Handlung Rechtsgültigkeit zu verleihen.

⇒ **Vertretung** bedeutet, dass der Betreuer im Namen und für Rechnung der geschützten Person entscheidet.

⇒ Auch **Kombinationen** sind möglich. So kann der Richter für bestimmte Hand-

Absicht ist, dass die geschützte Person ihr Leben so eigenständig wie möglich führen kann. Deshalb bevorzugt der Richter den Beistand. Ein System der Vertretung wird erst vorgesehen, wenn Beistand nicht ausreicht, um die Interessen der geschützten Person zu wahren.

lungen, beispielsweise mit Bezug auf die Person, Beistand vorsehen und für andere Handlungen, beispielsweise mit Bezug auf das Vermögen, Vertretung.

• **Was bedeutet das für die geschützte Person und ihre Familie?**

Was die geschützte Person selber tun kann und darf, hängt also davon ab, für welche Hand-



lungen der Friedensrichter sie ausdrücklich für handlungsunfähig erklärt hat, und ob der Betreuer ihr beistehen oder sie vertreten muss.

Eine für handlungsunfähig erklärte geschützte Person kann den Friedensrichter dennoch darum ersuchen, eine Ermächtigung zu erhalten, um bestimmte persönliche Handlungen selber zu verrichten, und zwar in dem Moment, wo sie diese Handlungen verrichten möchte.

Nehmen wir an, eine Frau leidet an schweren Psychosen. Warum sollte sie in Momenten, wo es ihr besser geht und sie genau weiß, was sie tut, nicht beschließen dürfen, zu heiraten oder sich scheiden zu lassen, ein Testament aufzusetzen oder eine Schenkung zu machen?

Auf jeden Fall muss der Betreuer den Wünschen und Bedürfnissen der geschützten Person Rechnung tragen und versuchen, ihr Leben so zu gestalten, wie sie selber bzw. ihre Familie oder ihre Vertrauensperson es bestimmt hat.

Die Vorzugserklärung (siehe Seite 15) kann dabei ein nützliches Instrument sein. Sie kann die Grundsätze enthalten, die der geschützten Person wichtig sind. Möchte sie grünen Strom verbrauchen, ethische Anlagen tätigen, mindestens einmal im Jahr verreisen? Der Betreuer muss, wenn möglich, diese Grundsätze einhalten.

Der Betreuer überprüft also jedes Mal, ob die Wünsche der geschützten Person materiell zu verwirklichen sind. Wenn er meint, dass

etwas nicht angebracht ist, weil zu wenig Geld da ist, muss er beim Friedensrichter ausdrücklich eine Befreiung beantragen.

Die geschützte Person oder ihre Vertrauensperson (siehe Seite 22) berät sich regelmäßig mit dem Betreuer, beispielsweise über die Beträge, die er ihr zum Leben zuteilt. Der Betreuer darf fortan einen vom Friedensrichter festgelegten Betrag vom Konto abheben, ohne ihn jedes Mal um Erlaubnis zu bitten.

Die Familie darf nicht in die Betreuung eingreifen. Der Betreuer muss die Familie auf dem Laufenden halten, darf ihr aber keine vertraulichen Informationen mitteilen. Wenn die Familie nicht selber die Initiative ergriffen hatte, den Schutz zu beantragen, und sie auch nicht den Betreuer stellt, könnte sie sich übergangen fühlen. Eine Vertrauensperson kann dann die Beziehung zwischen der Familie und dem Betreuer erleichtern (siehe Seite 22).

• Kann die Betreuung angepasst werden?

Der Friedensrichter kann auf Antrag eines jeglichen Interessehabenden die Betreuung jederzeit erneut überprüfen. In Fällen, wo die geschützte Person vollkommen handlungsunfähig ist und bleibt, hat dies wenig Sinn. Für geschützte Personen, deren Gesundheitszustand sich jedoch in die positive oder negative Richtung entwickelt (wie etwa bei einer

älteren demenzkranken Person oder bei einer Person mit wechselndem Gesundheitsbefinden aufgrund von psychischen Problemen), kann der Friedensrichter auf Veränderungen eingehen und die Eigenständigkeit entweder vergrößern oder verringern.

• Kann der Betreuung ein Ende gesetzt werden?

Die Betreuung kann für eine bestimmte oder eine unbestimmte Dauer vorgesehen werden. Sie wird spätestens nach zwei Jahren beurteilt. Die Betreuung sollte nicht so ohne weiteres beendet werden, da eine schutzbedürftige Person plötzlich ohne Schutz sein könnte.

Wenn die geschützte Person der Betreuung ein Ende setzen möchte, muss sie den Beweis erbringen, dass sie fortan ihre Interessen selber wahrnehmen kann. Der Friedensrichter hört auch den Betreuer an und beantragt eine ausführliche ärztliche Bescheinigung, durch die der veränderte Gesundheitszustand bestätigt wird. Der Friedensrichter entscheidet oft, eine Probezeit zu gewähren.

Es ist auch möglich, dem Mandat des Betreuers ein Ende zu setzen, wenn dieser seinen Auftrag beispielsweise nicht wie vereinbart erfüllt. Die geschützte Person, ihre Familie, die Vertrauensperson, der Prokurator des Königs oder der Betreuer selber können darum ersuchen.

7

DIE VERTRAUENSPERSON

Die Vertrauensperson ist das Bindeglied zwischen der geschützten Person und dem Betreuer. Diese Funktion gab es zwar bereits, aber sie erhält in der neuen Regelung mehr Gewicht. In der neuen Regelung ist die Bestimmung einer Vertrauensperson zwar keine Pflicht, aber es wird dazu ermutigt, um das soziale Umfeld der geschützten Person besser mit einzubeziehen.

• **Warum eine Vertrauensperson?**

Die Vertrauensperson sorgt dafür, dass die geschützte Person ihr Leben so führen kann, wie sie es wünscht. Sie kann den Betreuer über die Wünsche der geschützten Person informieren. Eine Vertrauensperson kann eine wichtige Rolle spielen, wenn ein professioneller Betreuer bestimmt wird, der die geschützte Person nicht (gut) kennt, sie kann aber auch nützlich sein, wenn es einen Betreuer aus der Familie gibt (*siehe Kasten*).

• **Wer kann Vertrauensperson sein?**

Die zu schützende Person kann in einer **Vorzugserklärung** angeben, wen sie gerne als Vertrauensperson haben möchte. Wenn sie keine solche Erklärung abgegeben hat, kann sie oder ein Interesse habender Dritter (etwa ein Familienmitglied) auch in einer an den Friedensrichter gerichteten Antragschrift um die Bestimmung einer Vertrauensperson ersuchen. Der Interesse habende Dritte muss dann begründen, warum er diese Person für am besten geeignet hält.

Wenn die geschützte Person nicht selber eine Vertrauensperson bestimmt hat, wägt der Friedensrichter ab, ob er der von einem Dritten getroffenen Wahl zustimmen kann oder ob er nach Rücksprache mit dem sozialen Umfeld selber eine andere Vertrauensperson bestellen soll. Die geschützte Person kann nicht dazu verpflichtet werden, eine Vertrauensperson zu haben.

Nach der neuen Regelung kann jemand auch **mehrere Vertrauenspersonen** haben. Wie der Betreuer ist auch die Vertrauensperson oftmals ein Familienmitglied.

• **Wer darf nicht Vertrauensperson sein?**

Gewisse Personen dürfen nicht als Vertrauensperson fungieren, wie etwa der Betreuer der geschützten Person, Personen, die selber unter gerichtlichen oder außergerichtlichen Schutz gestellt worden sind, juristische Personen oder Personen, denen die elterliche Autorität entzogen worden ist.

• **Was tut eine Vertrauensperson?**

Um Missbrauch zu vermeiden, dürfen die Rollen des Betreuers und der Vertrauensperson sich nicht überschneiden. Eine Vertrauensperson darf also niemals die Aufgaben eines Betreuers ausführen.

Die Vertrauensperson kann:

→ **Das Wort führen und unterstützen**

Die Vertrauensperson befindet sich in einer guten Position, um die Wünsche der geschützten Person zu kennen und diese dem Friedensrichter und dem Betreuer mitzuteilen. Sie gibt also die Meinung der geschützten Person

Da es nun möglich ist, mehrere Vertrauenspersonen zu haben, können beispielsweise mehrere Geschwister gemeinsam die Interessen ihres handlungsunfähigen Bruders bzw. ihrer handlungsunfähigen Schwester vertreten. In solchen Fällen fungieren der Vater und/oder die Mutter meistens als Betreuer. Der Friedensrichter wird der Bestimmung der Geschwister als Vertrauenspersonen nur dann zustimmen, wenn sie vollkommen unabhängig von ihren Eltern auftreten können und sofern dies im Interesse der geschützten Person ist. Es ist in der Tat nicht immer leicht für Kinder, sich den Wünschen ihrer Eltern zu widersetzen. Nichtsdestominder müssen sie als Vertrauensperson dem Betreuer gegenüber eine kritische Haltung einnehmen können.

wieder, wenn diese sich nicht gut äußern kann, und gibt ihr physische, psychische und soziale Unterstützung.

→ **informieren und kontrollieren**

Die Vertrauensperson hat das Recht, die Arbeit des Betreuers zu kontrollieren. Wenn sie den Eindruck hat, dass der Betreuer seinen Auftrag nicht korrekt erfüllt, oder wenn es andere Probleme gibt, kann sie den Friedensrichter darüber informieren. Die Vertrauens-

person kann Informationen über die Betreuung einholen und die Berichte des Betreuers einsehen.

→ **Bindeglied sein**

Die Vertrauensperson befindet sich in idealer Position, um die Kommunikation zwischen der geschützten Person einerseits und dem Friedensrichter, dem Betreuer und dem sozialen Umfeld andererseits zu fördern.



8

WAS GESCHIEHT, WENN DIE GESCHÜTZTE PERSON HANDLUNGEN VERRICHTET, FÜR DIE SIE FÜR HANDLUNGSUNFÄHIG ERKLÄRT WORDEN IST?

Auch eine für handlungsunfähig erklärte Person muss - im Rahmen des Möglichen - ihr eigenes Leben führen können. Dabei verläuft aber nicht immer alles glatt. Was geschieht, wenn eine geschützte Person ohne den Betreuer einen Mietvertrag unterzeichnet oder ein Auto gekauft hat, obwohl sie dazu für unfähig erklärt worden war?

Wenn die geschützte Person eine Handlung verrichtet oder eine Entscheidung trifft, für die sie handlungsunfähig ist, kann ihr Betreuer oder sie selbst diese für nichtig erklären lassen.

Für **wichtige Handlungen** wie etwa der Kauf eines Hauses wird oft ein Notar hinzugezogen, der die personenbezogenen Angaben überprüfen muss und sofort feststellen wird, dass die Person, die er vor sich hat, nicht fähig ist, diese Handlung zu verrichten.

Weniger wichtige Handlungen (ohne Ermächtigung durch den Friedensrichter) werden nicht für nichtig erklärt, wenn für die geschützte Person kein Nachteil entstanden ist.

Loslassen ist schwer

Im alten System der vorläufigen Verwaltung und der verlängerten Minderjährigkeit, das auf dem Konzept der Handlungsunfähigkeit beruhte, sorgten viele Eltern volljähriger Sorgenkinder dafür, dass Probleme weitestgehend vermieden wurden. Nach der neuen Regelung überprüft der Friedensrichter, ob die geschützte Person, was die Verwaltung ihres Vermögens oder die Ausübung der persönlichen Rechte betrifft, imstande ist, - unter Aufsicht - doch gewisse Dinge selber zu regeln und zu entscheiden. So kann beispielsweise ein geistig behinderter Jugendlicher, der in einer Einrichtung für begleitetes Wohnen lebt, sich selber um administrative Formalitäten kümmern. Für die Eltern bedeutet dies einen Verlust an Kontrolle, was für sie beunruhigend sein kann. Die neue Schutzregelung ist jedoch flexibel und kann immer angepasst werden. Die Eltern können sich jederzeit an den Friedensrichter wenden, um eine Anpassung der Betreuung zu beantragen, wenn sich herausstellt, dass ihr Kind mit der ihm gewährten Eigenständigkeit doch nicht richtig umgehen kann. Es ist auch möglich, Handlungen, die die geschützte Person nicht selber verrichten durfte, für nichtig erklären zu lassen. Die Kommunikation zwischen dem Betreuer und dem Friedensrichter ist also sehr wichtig.

9

PFLICHTEN DES BETREUERS

Die Rolle des Betreuers und die Pflichten, die damit einhergehen, schrecken vielleicht viele Familienmitglieder ab. Aber in der Praxis ist die Sache ziemlich einfach. Die neuen Bestimmungen zielen übrigens darauf ab, den Betreuer aus der Familie so weit wie möglich zu entlasten.

• Muss der Betreuer Bericht erstatten?

Der Betreuer muss dem Friedensrichter, der geschützten Person (wenn ihr Gesundheitszustand es zulässt), den eventuellen anderen Betreuern und der Vertrauensperson Bericht erstatten. Der Friedensrichter kann ihn auch darum bitten, andere betroffene Dritte wie etwa Familienmitglieder oder den Sozialarbeiter zu informieren.

⇒ **Anfangsbericht:** In diesem Bericht werden die Vermögenslage und die Einkünfte der geschützten Person beschrieben. Dieser Bericht ist nur für

Betreuer mit einem Vertretungsauftrag obligatorisch.

⇒ **Jährlicher Bericht:** Der Friedensrichter kann fortan bestimmen, wie oft der Betreuer Bericht erstatten muss: z.B. einmal pro Jahr. Der Betreuer erstattet Bericht über die Verwaltung des Vermögens, über die Daten, an denen er sich mit der geschützten Person und der Vertrauensperson getroffen hat, und über die Lebenslage der geschützten Person.

⇒ **Schlussbericht:** Es kann vorkommen, dass die Betreuung nur für einen begrenzten Zeitraum vorgesehen wird oder das Mandat des Betreuers beendet wird. Der Friedensrichter verlangt dann einen Bericht über die Gründe der Beendigung, über die Vermögenslage und über die Lebenslage der geschützten Person.

Es gibt Muster für diese Berichte, um den Betreuern aus der Familie zu helfen, diese Berichte zu erstellen.

• Erhält der Betreuer eine Vergütung?

Ein professioneller Betreuer kann für die Ausführung seines Auftrags eine Vergütung erhalten, die höchstens drei Prozent der Einkünfte der geschützten Person beträgt. Betreuer aus der Familie führen ihren Auftrag meistens unentgeltlich aus und erhalten nur unter außergewöhnlichen Umständen eine Vergütung. Die Betreuer können sich die aufgewendeten Kosten wie Fahrtkosten, Telefon, Schriftverkehr oder Verwaltungskosten zurückerstatten lassen.

• Kann der Betreuer haftbar gemacht werden?

Der Gesetzgeber macht einen Unterschied zwischen einem Betreuer, der nur Beistand leistet (was oft bei Betreuern aus der Familie der Fall ist), und einem Betreuer, der die geschützte Person vertritt.

Im Falle von Beistand behält die geschützte Person das Initiativrecht und kann selber auftreten, mit Hilfe ihres Betreuers. Der Betreuer haftet nur bei arglistiger Täuschung und schwerwiegenden Fehlern. Wenn er keine Vergütung erhält, wird die Haftung für schwerwiegende Fehler weniger streng angewandt.

Im Falle von Vertretung tritt der Betreuer vollständig an die Stelle der geschützten Person. Er kann dann auch für den geringsten Fehler haftbar gemacht werden. Wenn er den gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, begeht er einen Fehler, und

wenn er der geschützten Person durch seinen Fehler Schaden zufügt, kann er verpflichtet werden, sie zu entschädigen.

Die Vertrauensperson haftet nur bei arglistiger Täuschung und schwerwiegenden Fehlern.

ELTERN, DIE BETREUER SIND, MÜSSEN BERICHT ERSTATTEN

Eine wichtige Änderung im neuen Gesetz ist die Pflicht der Eltern, die Betreuer ihres volljährigen Kindes sind, Bericht zu erstatten. Der Friedensrichter wird bei der ersten Sitzung prüfen, ob und wann die Eltern Bericht erstatten müssen. Die Berichterstattungspflicht kann also flexibler sein als die für professionelle Betreuer. Es geht nicht darum, die Eltern ständig zu kontrollieren, sondern darum, eine zusätzliche Sicherheit für die geschützte Person vorzusehen. So kann der Friedensrichter einen Bericht für notwendig erachten, wenn ein einschneidendes Ereignis im Leben der geschützten Person eintritt, wie beispielsweise der Tod eines Elternteils.

10

VERMÖGENSPLANUNG

Nehmen wir an, Sie sind Witwe oder Witwer mit drei Kindern. Zwei von ihnen sind verheiratet und am Tag ihrer Hochzeit haben Sie sie damit überrascht, dass Sie ihnen eine stattliche Geldsumme geschenkt haben, um ihnen den Start in die Zukunft zu erleichtern. Als Ihr drittes Kind Jahre später ebenfalls heiratet, ist die Alzheimer-Krankheit, die bei Ihnen diagnostiziert wurde, so weit fortgeschritten, dass Sie für handlungsunfähig erklärt worden sind. Ihr Betreuer darf keine streng personenbezogenen Handlungen wie eine Schenkung an Ihrer Stelle verrichten. Es ist also nicht möglich, dem jüngsten Kind an seinem Hochzeitstag einen Scheck zu überreichen.

Dies war zumindest unter der alten Regelung der Fall. Die neue Regelung gibt einer geschützten Person die Möglichkeit, anhand einer Vorzugserklärung, in der sie die von ihrem Betreuer einzuhaltenden Grundsätze festlegt, Vermögensplanung zu betreiben. In unserem Fall können Sie also zu dem Zeitpunkt, wo Sie geistig noch fit sind, in einer solchen Erklärung festlegen, dass Ihr drittes Kind – wie die beiden anderen – eine gleichwertige Summe erhalten muss, auch wenn Sie diese Schenkung nicht

mehr selber machen können.

Zum Zeitpunkt der Hochzeit wird der Betreuer den Friedensrichter um die Ermächtigung bitten, die Schenkung an Stelle der geschützten Person machen zu dürfen, sofern ihre finanzielle Unabhängigkeit dadurch nicht gefährdet wird. Auch Grundstücke oder Häuser können verkauft werden, wenn die geschützte Person dies in der Erklärung festgelegt hat. Ein Teil des Erlöses aus dem Verkauf kann dann durch eine Mobiliarschenkung an die Kinder gehen.

Ein Elternteil, der für handlungsunfähig erklärt wurde, kann sein Kind fortan auch finanziell unterstützen, sofern er dies in der Vorzugserklärung angegeben hat. Aus rein finanzieller Sicht mag diese Unterstützung nicht immer im Interesse der geschützten Person sein, aber das neue Gesetz ermöglicht es, auch andere Elemente zu berücksichtigen. Ein Beispiel hierfür ist der Wunsch eines Elternteils, sein Kind in einer Notlage zu unterstützen.

Die Vertrauensperson kann auch immer Auskunft darüber geben, was der geschützten Person wichtig ist.

11

WELCHE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN GIBT ES?

Die neue Schutzregelung ist nicht sofort anwendbar auf alle Personen, die unter das alte Statut der vorläufigen Verwaltung oder unter eine andere Schutzmaßnahme gestellt worden sind. Es ist eine Übergangsperiode vorgesehen, damit die Friedensrichter die Akten nach und nach bearbeiten können.

• Ohne Schutzmaßnahme vor dem 1. September 2014

Die neue Regelung ist auf alle nach dem 1. September 2014 eingereichten Antragschriften anwendbar.

• Vorläufige Verwaltung vor dem 1. September 2014

Eine vor dem 1. September 2014 eingereichte vorläufige Verwaltung bleibt auch nach diesem Datum in Kraft. Die geschützte Person oder ihr vorläufiger Verwalter kann jedoch darum ersuchen, sie an die neue Regelung anzupassen. Auch der Friedensrichter kann dies vorschlagen.

Wenn niemand etwas beantragt, wird die frühere vorläufige Verwaltung am 1. September 2016 automatisch in eine

Betreuung des Vermögens umgewandelt. Der Friedensrichter muss vor dem 1. September 2018 beurteilen, ob die geschützte Person weiterhin handlungsunfähig ist und ob und wie die Betreuung angepasst werden muss.

• Verlängerte Minderjährigkeit/Entmündigung/Beistand eines gerichtlichen Pflegers

Die verlängerte Minderjährigkeit und die Entmündigung bleiben bis zum 1. September 2019 in Kraft. Diese Regelungen werden dann durch die neue Regelung ersetzt, wenn in der Zwischenzeit keine gerichtliche Schutzmaßnahme angeordnet worden ist. Der Friedensrichter muss dann ausdrücklich bestimmen, für welche Handlungen die geschützte Person als handlungsunfähig gilt. Bis spätestens zum 1. September 2021 muss die Handlungsunfähigkeit aller Personen, die unter diese Regelung fallen, beurteilt werden.

Das Statut des Beistands durch einen gerichtlichen Pfleger endet 2019, es sei denn, es ist für die unter dieses Statut fallenden Personen bis dahin eine Schutzmaßnahme angeordnet worden.

TOM (16 JAHRE)

Tom wurde mit einer leichten geistigen Behinderung geboren. Er besucht eine Förderschule. Seine Eltern fragen sich, wie es weitergehen soll, wenn er volljährig ist, denn dann können sie ihre elterliche Autorität nicht mehr ausüben. Vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes hätte man sich für die Rechtsstellung der verlängerten Minderjährigkeit entscheiden können, um das Kind zu schützen. Welche Möglichkeiten bietet die neue Regelung?

Sobald Tom 17 Jahre alt ist, können seine Eltern beim Friedensrichter gerichtlichen Schutz für ihn beantragen. Wenn der Richter diesem Antrag stattgibt, tritt die Maßnahme in Kraft, sobald Tom 18 Jahre alt wird. Der Friedensrichter prüft, welche Fähigkeiten und Einschränkungen Tom hat und wie solide sein soziales Umfeld ist. Er will ihm nämlich die Möglichkeit geben, sein Leben so eigenständig wie möglich zu gestalten, und zwar mit Hilfe seiner Eltern, die sehr wahrscheinlich seine Betreuer werden. Wenn eine Beistandsregelung möglich ist, bei der Toms Eltern seinen Handlungen Rechtsgültigkeit verleihen, ohne jedoch an seiner Stelle zu entscheiden, wird der Richter dies anordnen. So kann Tom wöchentlich oder monatlich einen Geldbetrag erhalten, über den er frei verfügen kann. Der Friedensrichter beurteilt auch, in welchem Maße Tom für sich selber sorgen kann, und kann eventuell auf Begleitdienste wie etwa eine Einrichtung für begleitetes Wohnen zurückgreifen. Wenn die Eltern der Ansicht sind, dass Tom doch verstärkten Schutz braucht, können sie jederzeit den Richter darum ersuchen, die Situation neu zu beurteilen und die Betreuung anzupassen.

PAULA (69 JAHRE)

Paula wird immer vergesslicher und ist manchmal verwirrt. Sie geht noch selber einkaufen und bezahlt ihre Rechnungen, aber es wird immer schwieriger. Ihrem Arzt zufolge zeigt sie erste Anzeichen von Demenz. Ihre Kinder befürchten, dass etwas schief laufen könnte. Wie kann das neue Gesetz Paula helfen?

Wenn Paula noch imstande ist, einen Vertrag zu schließen, kann sie eines ihrer Kinder oder jemanden, dem sie vertraut, als Bevollmächtigten bestimmen. Der Bevollmächtigte handelt dann an ihrer Stelle. Paula bleibt jedoch fähig, Handlungen zu verrichten. Wenn sie die Vollmacht bei der Kanzlei des Friedensgerichts oder beim Notar registrieren lässt, kann die Vollmacht auch dann weiterlaufen, wenn Paula beispielsweise ihre Rechnungen nicht mehr selber kontrollieren oder bezahlen kann. Wenn die Vollmacht Paula nicht mehr ausreichend schützt oder kein geeigneter Bevollmächtigter gefunden wird, kann beim Friedensrichter ein Antrag auf gerichtlichen Schutz eingereicht werden. Der Friedensrichter arbeitet dann die am wenigsten eingreifende Maßnahme aus, sodass Paula weiterhin so viel wie möglich selber entscheiden kann: Er kann beispielsweise die Vollmacht bestätigen oder einen Betreuer bestellen. Paula hatte bereits vorher die Möglichkeit, durch eine Vorzugserklärung anzugeben, wen sie als Betreuer haben möchte und an welche Grundsätze dieser sich halten muss. Am Anfang kann der Auftrag des Betreuers sich auf den Beistand bei gewissen wichtigen Handlungen beschränken, aber dies wird bei fortschreitender Krankheit womöglich irgendwann nicht mehr ausreichen. Der Schutz kann jederzeit den Umständen entsprechend angepasst werden und der Friedensrichter kann, wenn nötig, einen Betreuer mit Vertretungsauftrag bestellen, der alles für Paula regelt.

KARIN (42 JAHRE)

Karin leidet an Schizophrenie und manchmal an akuten Psychosen. Manchmal weiß sie genau, was sie sagt und tut, und manchmal nicht. Ihr Gesundheitszustand ist schwer vorherzusehen. Es gibt Zeiten, in denen Karin nicht selber Entscheidungen treffen kann. Ihr Umfeld befürchtet, dass sie dann Dummheiten begehen könnte. Was kann das neue Gesetz für Karin tun?

Karin kann in einem Moment, wo sie fähig ist, ihren Willen zu äußern, jemanden zu ihrem Bevollmächtigten bestimmen, der dann an ihrer Stelle handeln kann. Karin bleibt jedoch fähig, Handlungen selber zu verrichten. Wenn Karin die Vollmacht registrieren lässt, kann dieser Bevollmächtigte immer dann eingreifen, wenn sie ihre Interessen nicht mehr korrekt verteidigen kann. Problematisch ist, dass Karin sich noch immer selber Schaden zufügen kann, da sie handlungsfähig bleibt. Die Betreuung ist dann die sicherere Lösung, da sie Karin mehr Schutz bietet. Karin wird dann ganz oder teilweise für handlungsunfähig erklärt. Wenn der Friedensrichter eine Beistandsregelung anordnet, behält Karin das Recht, mit der Zustimmung des Betreuers eigene Entscheidungen zu treffen. Wenn diese Regelung nicht mehr ausreicht, weil Karins Zustand sich verschlechtert, ist es besser, jemanden zu bestimmen, der sie vertritt, aber beispielsweise nur für wichtige Handlungen. Auch wenn Karin für handlungsunfähig erklärt worden ist, kann sie dennoch bestimmte persönliche Handlungen selber verrichten, vorausgesetzt, dass der Friedensrichter ihr dazu die Ermächtigung erteilt. Sie kann dann beispielsweise heiraten oder ein Testament aufsetzen.

Kolophon

Sie möchten mehr wissen?

- Ein Notar kann Ihnen beim Aufsetzen der Vollmacht oder der Antragschrift helfen. Er kann auch die geschützte Person und ihre Angehörigen beraten: www.notaire.be
- Ein Rechtsanwalt, der möglichst auf dem Gebiet der Betreuung spezialisiert ist, kann Ihnen Ratschläge in diesem Bereich und für die Einreichung der Antragschrift erteilen: www.avocat.be
- Die Kanzlei des Friedensgerichts kann Sie über die Formalitäten informieren: www.juridat.be/justice_paix/
- Ihre Bank kann Sie beraten, wenn Sie eine Vollmacht für Ihre Bankkonten erteilen möchten.

Musterformulare

www.justice.belgium.be

Wie schütze ich meine Person und mein Vermögen?

Cette publication est également disponible en français sous le titre:

Protéger la personne et son patrimoine

Deze publicatie bestaat ook in het Nederlands onder de titel:

Hoe jezelf en je vermogen beschermen?

Eine Koedition der König-Balduin-Stiftung, rue

Brederode 21 in 1000 Brüssel, des Königlichen

Verbands des Belgischen Notariatswesens, rue de

la Montagne 30-34 in 1000 Brüssel und des FÖD

Justiz, boulevard de Waterloo 115 in 1000 Brüssel

Réseau d'écoute des notaires/ Luisternetwerk van

de notarissen (Konzertierungsnetz der Notare)

Isa Van Dorsselaer

Brigitte Duvieusart - Pascale Crikemans

Bart Azare - Charles Six

Stephanie Carletti

Comfi

REIHE

AUTOR

KOORDINATION FÜR DIE KÖNIG-BALDUIN-STIFTUNG

KOORDINATION FÜR DEN KÖNIGLICHEN VERBAND DES BELGISCHEN NOTARIATSWESENS

KOORDINATION FÜR DEN FÖD JUSTIZ

GRAPHISCHE GESTALTUNG – LAYOUT

Pflichtablieferung: D/2848/2014/29

Bestellnr.: 3270

Diese Publikation ist verfügbar und kann gratis heruntergeladen werden auf der Website der König-Balduin-Stiftung: www.kbs-frb.be, der Website der Notare: www.notaire.be und der Website des FÖD Justiz: www.justice.belgium.be.

Diese Broschüre ist eine gemeinsame Initiative der König-Balduin-Stiftung, des Königlichen Verbands des Belgischen Notariatswesens und des FÖD Justiz.



DIESE BROSCHÜRE IST EINE GEMEINSAME INITIATIVE DER KÖNIG-BALDUIN-STIFTUNG, DES KÖNIGLICHEN VERBANDS DES BELGISCHEN NOTARIATSWESENS UND DES FÖD JUSTIZ.